

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Vand I.

N. LXXXVII.

Bern, 28. Februar 1800. (9. Ventose VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Februar.

(Fortsetzung.)

Um für unterstützt den §. Wenn die Kosten über Billigkeit sind, soll sie die Vollziehung mildern können; übrigens sieht er darin nichts böses, wenn die Entlassung Pfenningers schon 8 Tage früher bekannt war.

Underwelt folgt, weil ja die vollziehende Gewalt ehemals auch das Recht erhielt, die aufrührerischen Gemeinden nach Willkür mit Kosten und Strafen zu belegen; warum will man ihr jetzt dieses Recht nicht gestatten, da es um Begnadigung zu thun ist. Was haben doch übrigens die Affiches in Zürich mit diesem Rapport für eine Verbindung? Wenn der Präopinant eine solche gefunden zu haben glaubt, so würde er wohl daran thun, sie zu entdecken.

Huber. Es ist durchaus nothwendig, daß man für diesen Fall hin der Vollziehung einige Gewalt gebe, weil die Verflügungen gar verschieden getroffen wurden, und daher Ausnahmen nothwendig werden.

Michel. Das vorige Directoriuum hat das Recht gehabt, Gemeinden mit Kriegslasten und Aufzügen zu belegen; es hat davon auf eine sehr unbillige und ungleiche Art Gebrauch gemacht. So ist der Kanton Oberland Anfangs um 90<sup>z</sup> und endlich auf viele Vorstellungen hin um 60,000 Franken angelegt worden, da doch andere Kantone, die aufrührerisch waren, nicht so gestrafft wurden. Man überzog den Kanton ohne Noth mit so vielen Truppen, und verursachte unnützweise grosse Kosten, da man sich doch gegen den Commissar Müller anheischig machte, die Nadelssührer auszuliefern, wenn er abziehe, der aber statt dessen junge Leute unverhört unter die 18000 versandte, und mit Artillerie, Reuterei und Fußvolk im Kanton einrückte. Er unterstützt den Art.

Nellstab beharret auf seiner Meinung; die Vollziehung soll den gesetzgebenden Räthen den Vorschlag machen, wenn sie solche Kosten nachlassen will. Um für sagt, daß es nichts übel sei, wenn man

die Entlassung Pfenningers schon 8 Tage vorher wußte; aber Nellstab findet es nicht so, indem Pfenninger ein Mann war, der das Vaterland und die Freiheit liebte, und Nellstab Proben durch Briefe in Händen hat, daß der grössere Theil des Volks damit nicht zufrieden ist, wovon er aber ein andermal sprechen will.

Fizi folgt Nellstab.

Der § wird unverändert angenommen, so wie auch der § 17.

§ 18. Cartier. Da schon einige Gemeinden die Kosten bezahlten, warum soll man sie den andern nachsehen? Das Gesetz, so die Gemeinden in die Kriegskosten verfällt, ist vom 25. April 1799. Im Kanton Solothurn war ein Aufruhr im Merz, und doch soll nun dieser Kanton bezahlen, während die andern Kantone, in denen Aufzehr ausgebrochen, frei bleiben, z. B. Luzern und Fryburg, da doch der Statthalter in Luzern sogar 700 Franken wegen einer Expedition gegen eine aufrührerische Gemeinde von Staatswegen erhielt.

Secretan. Warum in die Frage über die Kosten eintreten; warum die 700 Franken nachzählen, da die Rede von allgemeiner Aussöhnung ist. Diese Frage gehört gar nicht hieher; ich begehrte die Tas gesordnung.

Graf folgt Secretan: der vorhergehende § entspricht hinlänglich dem Verlangen Cartiers.

Cartier beharret.

Kilchmann unterstützt den §: Es war eine einzige aufrührerische Gemeinde im Kanton Luzern, und diese hat eilige tausend Fr. Kosten bezahlen müssen.

Cartier zieht seinen Antrag zurück, weil die Gemeinden sich beim Vollziehungsausschuss darüber beschweren können, wenn sie glauben der Kosten befreit zu werden.

Der Artikel wird nebst den folgenden Artikeln unverändert angenommen.

Ismini schlägt als Zusatzartikel vor: diejenigen von der Amnestie auszuschließen, welche den in diesem Gesetz enthaltenen Bedingungen nicht Genüge leisten.

Grafenried. Dies bringt das Gesetz mit sich, und der Zusatzartikel ist also überflüssig.

Secretan. Beide Präcipitanten haben recht: man darf nur Jominis Bemerkung dem 12. Artikel beifügen.

Jomini folgt Secretan, dessen Antrag angenommen wird.

Das Kantonsgericht vom Leman begeht in einer Bittschrift vom 18. Hornung Bezahlung auf Rechnung seiner für 17 Monate rückständigen Besoldung, worüber dasselbe schon zweimal Vorstellungen beim Finanzminister angebracht hat.

Bourgeois begeht Zurückweisung an den Vollziehungsausschuss mit der Einladung zu entsprechen.

Tierz unterstützt Bourgeois, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Carrouge im Distrikt Oron begeht, daß das Gesetz vom 13. December 1799 zurückgenommen oder vertagt werde, und daß die Eliten bezahlt werden.

Bourgeois begeht Zurückweisung an die Vollziehung, welche angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Großer Rath, 20. Hornung.

Präsident: Carrard.

Das Distriktsgericht Mettmenstetten, im Canton Zürich, macht in einer Bittschrift Vorstellungen gegen die Entfernung des B. Regierungsstatthalters Pfeuninger; es lobt seinen unverdrossenen Eifer zur Förderung des allgemeinen Besten, und wünscht, daß er wieder in seine Würde eingesetzt, oder wenigstens die Gründe seiner Entfernung öffentlich bekannt gemacht werden möchten.

Carrard fordert Zurückweisung an die vollziehende Gewalt; es ist in der Macht derselben, ihren Regierungsstatthaltern Entlassung zu geben; es ist weder Tyrannie noch Willkürlichkeit hierbei, und die Vollziehung kann hierüber ihre Beweggründe bekannt machen oder nicht, wie es ihr gefällig ist.

Die Bittschrift wird an den Vollziehungsausschuss gewiesen.

Secretan. Dieser Beschluß muß durch den Senat gehen; ich begehre, daß die Bittschrift auch an den Senat geschickt werde, und daß man den vorigen Beschluß zurücknehme.

Deloës. Man hat bisher Bittschriften, die man an die vollziehende Gewalt sandte, immer von uns gerade an dieselbe gesendet; warum will man jetzt einen andern Weg einschlagen? Ich begehre Das Gesetz über Secretans Meinung.

Gmür folgt Deloës.

Greif. Es ist nicht in der Ordnung, wenn diese Bittschrift nicht durch den Senat geht; übrigens ist es mir gleichgültig am Ende; der Beschluß ist genommen.

Secretan. Die Bittschrift ist nicht an den besonders wichtig,

großen Rath allein, sondern an das gesetzgebende Corps adressiert; also müssen wir den Beschluß durch den Senat schicken; die Sache ist gewiß wichtig; man entsetzt Statthalter und Verwaltungskammern; wir sprechen da über die Competenz ab; zwar glaube ich, daß dieser Fall nicht in der unsreigen ist; aber es könnte andere Fälle geben, bei denen es doch gewiß äußerst wichtig wäre, daß nicht ein einzelner Rath darüber spreche; ich beharre auf der Zurücknahme des Beschlusses.

Deloës. Vor einiger Zeit hat einer der Präcipitanten gesagt, daß wir die einfache Tagesordnung dem Senat nicht mittheilen sollen, weil er sonst die Initiative erhalten würde; würden wir ihm den gegenwärtigen Beschluß zuschicken, so würden wir ihm die Initiative einräumen; ich begehre, daß der Beschluß beibehalten werde.

Der Beschluß wird beibehalten.

Er lacher begeht Erklärung, ob, wenn Bittschriften an das gesetzgebende Corps gerichtet werden, diese von dem großen Rath allein in Berathung gezogen werden können.

Er wird eingeladen, seine Motion auf das Bureau zu legen.

Carrier liest folgende verbesserte Redaktion des 5. Artikels über die Polizei der Wirthshäuser vor:

Jeder Wirth oder Weinhändler, der überwiesen wird, durch Zubereitungen von Blei Getränke verschafst und verkauft zu haben, soll zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die nicht unter 50 und nicht über 400 Franken, und zu einer Gefängnisstrafe, die nicht unter 2 und nicht über 8 Jahre seyn kann. Die Beurtheilung dieses Vergehens gehört in erster Instanz vor die Distriktsgerichte.

Andrerwirth wundert sich, daß nur von Blei die Rede sei; man soll von allen Verschlüpfungen überhaupt reden.

Billeter unterstützt den §; andere Verschlüpfungen sind nicht so gefährlich als diese, weil diese eine Art Vergiftung ist.

Carrier. Man kann verschiedene Verschlüpfungen machen, die nicht der Gesundheit schädlich sind; mit Blei vermischt macht der Wein verschiedene Krankheiten.

Andrerwirth. Es gibt Verschlüpfungen, welche, ohne gefährlich zu seyn, betrügerisch sind, z. B. mit Obstmost; er wünscht, daß auch hierüber verfügt werden möchte.

Thorin findet den § nicht bestimmt genug; er macht den Antrag, zu sagen, daß alle Mischungen, die den Wein schlechter machen, verboten seyen.

Huber findet den § bestimmt genug; es ist

Gleimischung warne; andere Verfälscher werden als Betrüger bestraft.

Villeter unterstützt Huber.

Secretan findet, daß diese Discussion nichts anders beweise, als daß der Schweizer gerne vom Wein spreche. Es ist hier nur von einer Vorsichtsmaafregel die Rede, die Gesundheit der Bürger zu sichern. In die andere Kleinigkeiten kann man nicht eintreten; wenn einer seinen Wein zu sehr mit Wasser tränkt, so wird er desto weniger Abnehmer finden.

Dieser § wird angenommen.

Cartier schlägt sodann folgenden Zusatzartikel vor:

Den Weinschenken ist verboten, andere Speisen als Brod und Käss ihren Gästen aufzustellen. Die erste Übertretung soll mit einer Geldbuße von 2 Fr., die zweite von 4 Fr., die dritte mit dem Verlust des Weinschenkrechts für ein Jahr belegt werden.

Erlacher will den §. dahin ändern, daß die Weinschenken keine warmen Speisen geben dürfen.

Erlachers Antrag wird angenommen.

Hemeler tragt an, einen Entscheid über die dem Direktorium schon vor 3 Monaten eingelegte Frage, ob das hiesige Gemeindhaus Nationalgut sey oder nicht, dem Vollziehungs-Ausschuss abzufordern.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Präsident setzt die Berathung des Gutachters über das Weidrecht an die Tagesordnung.

Desloes widersezt sich dieser Berathung, bis die Commission über einen Antrag des B. Bourgeois der ihr zurückgewiesen wurde, berichtet habe.

Cartier erklärt, daß die Commission ihre Grundsätze nicht ändern könne.

Underwerth unterstützt Desloes, und begeht den Bericht in 8 Tagen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Es wird eine Bittschrift der Agentenschaft Kyburg im Canton Zürich verlesen, welche in Rücksicht des durch den Krieg erlittenen Schadens und in ihrer dermalten drückenden Lage wünscht, von den verschiedenen Abgaben, welche die Direktorial-Verordnung vom 12ten December fordert, und vorunter auch die Grundzinsabgabe begriffen ist, entbunden zu seyn; sie versichern, daß, so wie sie wieder zu Kräften kommen werden, es ihre erste und heiligste Pflicht seyn werde, solche dem Vaterland darzubringen.

Auf Hierzens Antrag wird diese Bittschrift an den Vollziehungs-Ausschuss gewiesen.

Die Fortsetzung der Berathung über die Forstpolizei wird vorgenommen.

§. 20. Secretan wünscht daß diesem §. beigesfügt werde: „Wer es boshafter Weise thut“ dann es gebe Orte, wo statt Marchen nur Zeichen an Bäumen oder an Felsen seyen, deren Auslöschung

eben so strafbar sey, und die also auch im §. enthalten seyn müssen.

Beide Bemerkungen werden gutgeheissen.

§. 21. wird ohne Einwendung angenommen.

§. 22. Hierz erhebt sich wider die Gefängnisstrafe und wünscht eine andere.

Nice hingenen unterstützt den §.; verarbeitetes Holz wegzunehmen, ist offenbarer Diebstahl, und wenn man die Frebler nicht streng straft, so wird der Frevel nie aufhören; wir sehen unter unsern Augen hier, wie man mit den Waldungen umgeht.

Kilchmann hingegen unterstützt Hierz, gewöhnlich seyen die Diebe arme Leute, und durch so eine lange Gefängnisstrafe straft man Weib und Kinder. Er stimmt zu 6 Tagen bis ein Monat Gefängnis.

Neelstab stimmt auch zu einer mildern Strafe, oft werden Kinder in den Wald gesandt, die sich verläumen, und dann nehmen sie wo sie finden.

Pellegrini findet Gefängnisstrafe nicht zweckmäßig; der Zweck der Strafe ist Besserung des Verbrechers, Beispiel für die Gesellschaft und Erstattung des Schadens, dazu ist öffentliche Arbeit weit schlichter.

Underwerth unterstützt die Strafart. Dieser Fall ist vorsezlicher Diebstahl, allein doch findet er die Strafe zu stark, und wünscht Rückweisung an die Commission; er würde zu 3 Monat stimmen.

Gmür findet die Gefängnisstrafe auch zu freigebig ausgetheilt, wo soll man alle die Gefangnisse aufstreben; wenn man indessen so strafen will, so stimmt er zu 6 Tagen.

Cartier stimmt zu einer Strafe von 1 Monat bis 4 Monat. Allein er bemerkt, daß mancher schon unwissender Weise dem Nachbar sein Holz weggeführt habe, er begeht, daß dem §. der Ausdruck: „boshafter Weise“ beigesfügt werde.

Underwerth bemerkt Cartier, daß der Ausdruck des §. „entwenden“ schon einen boshaften Vorschlag voraussehe, und also genüge, wegen der Dauer der Strafe stimmt er Cartier bei.

Augsbürger begeht Rückweisung an die Commission. Er unterscheidet die Holzfrevel in Wegnahme von todtm Holz; Umhauung von grünem Holz; Entwendung von verarbeitetem Holz, welches ein Diebstahl ist; er begeht, daß die Strafen nach diesen Abstufungen klassifizirt werden.

Thorin findet den Artikel überflüssig, da die Strafe des Diebstahls schon in dem peinlichen Gesetzbuch bestimmt sey.

Carmintrian will unterscheiden zwischen dem, der einige Sticke Holz auf dem Rücken wegträgt, und dem, der es Wagenweis wegführt. Er begeht Rückweisung an die Commission.

Hierz schlägt 6 Tage wenigstens, bis 1 Monat Gefängnisstrafe vor; wer sich dadurch nicht bessert, wird eben so wenig durch 6 Monate gebessert.

Diese letzte Meinung wird angenommen.

Die §. 23, 24, 25 und 26 werden ohne Einwendung angenommen.

§. 27. Kilchmann begeht Rückweisung dieses §. an die Commission, indem an vielen Orten keine Strafen hierüber festgesetzt, sondern der Willkür der Zwingherren überlassen waren.

Cartier hingegen stimmt zum §., da man dermalen noch kein vollständiges Strafgesetz machen könne.

Der §. wird angenommen.

Die Abfassung des Beschlusses über die Amnestie wird vorgelesen.

Cartier widersezt sich dem Ausdruck des 3ten Artikels, der alle Oberoffiziere ausschließt. Er begeht, daß nur die Staabsoffiziere ausgenommen seyen. Da unter den andern Offizieren viele, die meisten vielleicht so unschuldig sind, wie die Gemeinen, überdas, wenn man die Offiziere ausschließt, so werden sie alles anwenden, daß die Soldaten von diesem Gesetz nichts erfahren.

Erlacher und Nellstab unterstützen die Abfassung als dem Beschuß des Raths gemäß, und begehren Tagesordnung, die angenommen wird.

Die Sitzung endet sich geheim.

Grosser Rath, 21. Februar.

Präsident: Carrard.

Der Präsident und das Districtsgericht Horgen im Kanton Zürich bezeugen ihr Bedauern über die Entfernung des Regierungstatthalters Pfenningers und wünschen entweder dessen Vergehen kennen zu lernen oder dessen Wiedereinführung.

Nellstab. Dieses Gericht besteht aus rechtschaffenen Männern; die Constitution giebt dem Direktorium die Vollmacht Statthalter zu entsetzen, aber wo haben wir ein Direktorium? oder wo ist der Vollziehungsausschuss hiezu gesetzlich berechtigt? Mir scheint Willkür ist an die Tagesordnung gekommen: ich fordere neuerdings Untersuchung durch eine Commission, oder Einladung an die Vollziehung, um die Gründe von Pfenningers Entsezung anzugezeigen, denn wenn die um die Freiheit und Gleichheit verdienten Bürger, wie Pfenniger gewiß einer ist, entsezt werden, so weiß ich nicht, wie es um unsre Republik und die Freiheit in unserm Vaterlande steht.

Fizzi ist gleicher Meinung, und glaubt man sei dem Volkswillen Untersuchung dieses Geschäfts schuldig, weil man nicht rechtschaffne Bürger so auf die Seite setzt.

Pozzi wundert sich gar nicht über Nellstabs Zorn, aber vor einem Jahr ist der rechtschaffne Statthalter im Kanton Friburg entsezt worden, und niemand hat über Willkür des Direktoriums ge-

schrien: man gehe zur Tagesordnung über Nellstabs Anträge.

Hemmeler ist Nellstabs Meinung, weil sich nun zeigt, daß das Volk diesen Statthalter als einen rechtschaffnen Mann allgemein schätzt, und der Ausschuss keineswegs Direktorium ist, sondern wir die Macht des Volks in Händen haben, und also Menschenhaft absordern können.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Bekanntmachung.

Da der Centraladministration der helvetischen Posten bekannt worden, daß verschiedene Missbräuche gegen die Posten begangen werden, als Paquetier, die Briefe enthalten, mit dem Wort, Gedrucktes, (Imprimés) zu bezeichnen, und die Gedruckten und kostbare Sachen enthaltende Paqueter für einen mindern Werth zu consigniren, als der, so sie in der That haben, alles in der Absicht, sich der Bezahlung des vorgeschriebenen Post zu entziehen: so wird anmit jedermann bekannt gemacht, daß die Postbureaux den bestimmten Befehl erhalten haben, auf diese Missbräuche zu wachen, und die Moderation der Posttax für Gedrucktes nur denjenigen gedruckten Sachen zukommen zu lassen, die mit einer Bande vermacht sind, alle Plis aber, die mit einem ganzen Umschlag vermacht sind, als Briefe zu taxiren, wenn schon die Indication Gedrucktes (Imprimés) darauf stehen würde; denn auch auf den Indicationen der Effekten von Werth genaue Achtung zu geben, und diejenigen, auf welchen man eine falsche Indication erkennen würde, anzuhalten, und sogleich anzugezen, in welchem Fall denn die Administration die Anwendung des Gesetzes, so die Confiscation der mit einem falschen Werth angegebenen Sachen vorschreibt, nach aller Strenge begehen wird. — Unbei werden auch insbesonders alle Bureaux, und alle die, so sich im Dienst der Regierung befinden, und denen der Gebrauch eines postfreien Siegels oder Timbre zukommt, ernstlich ermahnt, daß sie infolg ihres Eides und Pflicht dieses Siegel nur für ihre amtlichen Briefe gebrauchen sollen, und daß, wenn sie selbiges auch für Partikularbriefe gebrauchen würden, solche Briefe, ungerachtet des Siegels, taxirt, und derjenige, so daß selbe auf diese Art missbraucht hat, seinen Obern, als seiner Pflicht zuwider gehandelt zu haben, verleidet werden wird.

Bern, den 16. Febr. 1800.

Die Centraladministration der helvetischen Posten.